

Informationen wegen der Erhebung personenbezogener Daten nach Artikel 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 – Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Im Zusammenhang mit der **Durchführung eines Vergabeverfahrens / eines Direktauftrags (national)** verarbeitet die Stadt Oranienburg Daten von Ihnen. Mit diesen Datenschutzhinweisen möchte die Stadt Oranienburg Sie nachstehend gemäß Artikel 13 DSGVO über die Verarbeitung Ihrer Daten informieren.

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Die Stadt Oranienburg erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten von Ihnen für die Durchführung eines Vergabeverfahrens / eines Direktauftrags.

2. Verantwortlich für die Datenverarbeitung

Stadt Oranienburg
Die Bürgermeisterin
Schloßplatz 1 16515
Oranienburg

3. Kontaktdaten Datenschutzbeauftragte/r

Stadt Oranienburg
Datenschutzbeauftragte/r
Schloßplatz 1
16515 Oranienburg
E-Mail: datenschutz@oranienburg.de

4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Die Erhebung und Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten dient der Durchführung eines Vergabeverfahrens / eines Direktauftrags.

Ihre Daten werden auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c i. V. m. Artikel 6 Absatz 3 DSGVO und §§ 28, 30 ff. Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung, § 5 Absatz 1 Brandenburgisches Datenschutzgesetz erhoben.

5. Kategorien von Empfängern/innen von personenbezogenen Daten

Die Stadt Oranienburg ist nach § 6 Absatz 1 des Wettbewerbsregistergesetzes verpflichtet, vor der Erteilung des Zuschlags in einem Verfahren über die Vergabe öffentlicher Aufträge mit einem geschätzten Auftragswert **ab 30.000 Euro ohne Umsatzsteuer** bei der Registerbehörde abzufragen, ob im Wettbewerbsregister Eintragungen zu demjenigen Bieter, an den der Zuschlag erteilt werden soll, gespeichert sind.

Die Stadt Oranienburg ist nach § 6 Absatz 2 Nummer 1 des Wettbewerbsregistergesetzes berechtigt, bei öffentlichen Aufträgen mit einem geschätzten Auftrags- oder Vertragswert unterhalb dieser Wertgrenze bei der Registerbehörde abzufragen, ob Eintragungen im Wettbewerbsregister zu demjenigen Bieter vorliegen, an den der Zuschlag erteilt werden soll.

Im Rahmen eines Teilnahmewettbewerbs ist die Stadt Oranienburg nach § 6 Absatz 2 Nummer 2 des Wettbewerbsregistergesetzes berechtigt, das Wettbewerbsregister zu denjenigen Bewerbern abzufragen, die zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden sollen.

Im Falle des Vorliegens einer Eintragung im Wettbewerbsregister kann die Stadt Oranienburg nach § 6 Absatz 6 des Wettbewerbsregistergesetzes von den Strafverfolgungsbehörden oder den zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten berufenen Behörden ergänzende Informationen anfordern, soweit diese nach Einschätzung der Stadt Oranienburg für die Vergabeentscheidung erforderlich sind. Die Strafverfolgungsbehörden und die zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten berufenen Behörden dürfen die angeforderten Informationen auf Ersuchen des Auftraggebers übermitteln.

Die Stadt Oranienburg kann die Registerbehörde nach § 8 Absatz 4 Satz 5 des Wettbewerbsregistergesetzes um Übermittlung der Entscheidung über einen Antrag auf vorzeitige Löschung einer Eintragung aus dem Wettbewerbsregister sowie weiterer Unterlagen ersuchen.

Nach § 9 Absatz 1 Satz 1 des Brandenburgischen Vergabegesetzes ist die Stadt Oranienburg verpflichtet, die Einhaltung der gemäß § 6 Absatz 2 und § 8 des Brandenburgischen Vergabegesetzes vereinbarten Vertragsbestimmungen (Zahlung von Mindestentgelt durch den Auftragnehmer sowie Nachunternehmer und Verleiher) zu überprüfen. In diesem Zusammenhang können im Einzelfall steuerlich relevante personenbezogene Daten i. S. v. Artikel 9 Absatz 1 DSGVO verarbeitet werden. (Anwendung nur bei einem Vergabeverfahren)

Erhält die Stadt Oranienburg Kenntnis davon, dass der Auftragnehmer oder ein Nachunternehmer einer bei der Erfüllung der Leistungspflichten eingesetzten Arbeitnehmerin oder einem bei der Erfüllung der Leistungspflichten eingesetzten Arbeitnehmer nicht mindestens die nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz oder dem Mindestlohngesetz geltenden Mindestarbeitsbedingungen gewährt, so hat er dies nach § 9 Absatz 2 des Brandenburgischen Vergabegesetzes der für die Kontrolle der Einhaltung der genannten Gesetze zuständigen Stelle mitzuteilen. (Anwendung nur bei einem Vergabeverfahren)

Nach § 10 Absatz 3 des Brandenburgischen Vergabegesetzes meldet die Stadt Oranienburg der im Land Brandenburg beim für Wirtschaft zuständigen Ministerium der Landesregierung eingerichteten zentralen Informationsstelle solche Auftragnehmer, die wegen einer schuldhaften Verletzung ihrer nach § 6 Absatz 2 und §§ 8 sowie 9 Absatz 1 des Brandenburgischen Vergabegesetzes vereinbarten Pflichten von der Teilnahme am Wettbewerb um Aufträge wegen mangelnder Eignung ausgeschlossen wurden (Auftragssperre). (Anwendung nur bei einem Vergabeverfahren)

Die Stadt Oranienburg fragt bei der v. g. Informationsstelle auch an, inwieweit Eintragungen in der Sperrliste zu Bietern mit einem für den Zuschlag in Betracht kommenden Angebot vorliegen. Dies gilt entsprechend vor Entscheidungen über die Beschränkung des Bieterkreises hinsichtlich der aussichtsreichen Bewerber, wenn der Bieterkreis beim Wegfall eines Bieters beschränkt würde. Unterhalb von 100.000 Euro ohne Umsatzsteuer liegt die Anfrage im Ermessen der Stadt Oranienburg.

Nach § 46 Absatz 1 Satz 3 der Unterschwellenvergabeordnung unterrichtet die Stadt Oranienburg unverzüglich, spätestens innerhalb von 15 Tagen nach Eingang eines Antrags, den nicht berücksichtigten Bietern die wesentlichen Gründe für die Ablehnung ihres Angebotes, die Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebots sowie den Namen des erfolgreichen Bieters, und den nicht berücksichtigten Bewerbern die Gründe für ihre Nichtberücksichtigung. Bei sozialen und anderen besonderen Dienstleistungen sowie bei freiberuflichen Leistungen wird wie vorstehend analog verfahren. (Anwendung nur bei einem Vergabeverfahren)

Nach § 19 Absatz 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen unterrichtet die Stadt Oranienburg unverzüglich Bieter deren Angebote ausgeschlossen worden sind und solche, deren Angebote nicht in die engere Wahl kommen. Die übrigen Bieter werden unterrichtet, sobald der Zuschlag erteilt wurde. (Anwendung nur bei einem Vergabeverfahren)

Nach § 19 Absatz 2 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen teilt die Stadt Oranienburg auf Verlangen den nicht berücksichtigten Bewerbern oder Bietern innerhalb einer Frist von 15 Kalendertagen nach Eingang ihres in Textform gestellten Antrags die Gründe für die Nichtberücksichtigung ihrer Bewerbung oder ihres Angebots in Textform mit, den Bietern auch die Merkmale und Vorteile des Angebots des erfolgreichen Bieters sowie dessen Name. (Anwendung nur bei einem Vergabeverfahren)

6. Dauer der Speicherung von personenbezogenen Daten

Maßstab für die Dauer der Speicherung personenbezogener Daten sind die haushaltsrechtlichen Aufbewahrungsfristen (§§ 28, 30 ff. Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung sowie ggf. nach der europäischen Haushaltsordnung).

7. Betroffenenrechte

Jede von einer Datenverarbeitung betroffene Person hat nach der DSGVO insbesondere folgende Rechte:

- a) Auskunftsrecht über die zu ihrer Person gespeicherten Daten und deren Verarbeitung (Art. 15 DSGVO).
- b) Recht auf Datenberichtigung, sofern ihre Daten unrichtig oder unvollständig sein sollten (Art. 16 DSGVO).
- c) Recht auf Löschung der zu ihrer Person gespeicherten Daten, sofern eine der Voraussetzungen von Artikel 17 DSGVO zutrifft.
- d) Recht auf Einschränkung der Verarbeitung der Daten, sofern eine der Voraussetzungen von Artikel 18 DSGVO zutrifft.
- e) Widerspruchsrecht gegen bestimmte Datenverarbeitungen, sofern an der Verarbeitung kein zwingendes öffentliches Interesse besteht, das die Interessen der betroffenen Person überwiegt, und keine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet (Artikel 21 DSGVO).

8. Beschwerderechte

Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde bei der

Landesdatenschutzbeauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht
Stahnsdorfer Damm 77
14532 Kleinmachnow
Tel.: 033203/356-0
Telefax: 033203/356-49
Mail: Poststelle@LDA.Brandenburg.de

wenn sie der Ansicht ist, dass ihre personenbezogene Daten rechtswidrig verarbeitet werden.